

Amtliche Bekanntmachungen des Zollernalbkreises und der kreisangehörigen Städte und Gemeinden

Feuerwehr und Rettungsleitstelle Zollernalb Feuerwehr, Notarzt, Notfall: 112 Krankentransport: 19222

Ärztlicher Bereitschaftsdienst

Ärztlicher Bereitschaftsdienst an den Wochenenden und Feiertagen und außerhalb der Sprechstundenzeiten:

Kostenfreie Rufnummer 116117

Die Sprechzeiten der Bereitschaftsdienstpraxen an den Krankenhäusern Albstadt und Balingen sind **an Wochenenden und Feiertagen von 8.00 – 22.00 Uhr**. Mobile Patienten können jederzeit ohne Anmeldung dorthin kommen (auch in der Nacht). Patienten, die **aus Krankheitsgründen** nicht in der Lage sind, die Bereitschaftsdienst-Praxen aufzusuchen, werden über die **116117** an den Fahrdienst vermittelt, der sie dann zu Hause aufsucht.

docdirekt: Kostenfreie Onlinesprechstunde von niedergelassenen Haus- und Kinderärzten, nur für gesetzlich Versicherte Montag bis Freitag 9 bis 19 Uhr unter **0711/96589700 oder docdirekt**

- **Gynäkologischer Notdienst und Geburtshilfe:**

Zollernalb Klinikum gGmbH Tübinger Str. 30, 72336 Balingen	Tel. 07433/9092-0
--	--------------------------

Fachärztlicher Bereitschaftsdienst

- **Augenarzt: Kostenfreie Rufnummer 116117**

Fachärztliche Bereitschaftsdienste sind reine „Bring-Dienste“, das bedeutet, dass seitens der diensthabenden Ärzte keine Hausbesuche durchgeführt werden.

Sie erreichen den diensthabenden Arzt unter den unten aufgeführten Rufnummern:

- **Kinder- und Jugendärztlicher Bereitschaftsdienst:**

→ **Für den Bereich gesamter Zollernalbkreis und Kreis Sigmaringen**

Kindernotfallsprechstunde im Zollernalb Klinikum gGmbH Friedrichstraße 39, 72458 Albstadt	Jeden Sonntag 10.00 Uhr – 13.00 Uhr und 14.00 Uhr – 18.00 Uhr	Tel. 116117 (Anruf ist kostenlos)
---	---	---

→ **Albstadt, Winterlingen, Bitz, Burladingen, Jungingen und Straßberg**

Kindernotfallpraxis Reutlingen im Klinikum am Steinenberg, Steinenbergstraße 31, 72764 Reutlingen	Samstag, Sonn- und Feiertag: 9.00 – 13.00 Uhr und 15.00 – 20.00 Uhr	Tel. 116117 (Anruf ist kostenlos)
---	---	---

→ **Balingen, Bisingen, Dautmergen, Dormettingen, Dotternhausen, Geislingen, Grosseffingen, Haigerloch, Hausen am Tann, Hechingen, Meßstetten, Nusplingen, Obernheim, Rangendingen, Ratshausen, Rosenfeld, Schömburg, Weilen unter den Rinnen und Zimmern unter der Burg**

Kindernotfallpraxis Tübingen im Universitätsklinikum Tübingen, Klinik für Kinder- und Jugendmedizin Hoppe-Seyler-Str. 1, 72076 Tübingen	Samstag, Sonn- und Feiertag: 10.00 – 19.00 Uhr	Tel. 116117 (Anruf ist kostenlos)
--	---	---

obige Angaben ohne Gewähr

HNO-ärztlicher Notfalldienst

HNO-ärztlicher Notfalldienst an Wochenenden und Feiertagen am Universitätsklinikum Tübingen – HNO-Klinik, Elfriede-Aulhorn-Straße 5, Gebäude 600, Tübingen.
Kostenfreie Rufnummer 116117

Öffnungszeiten der Notfallpraxis:

Samstag, Sonntag und Feiertag von 8.00 – 20.00 Uhr.

Patienten können ohne Voranmeldung in die Notfallpraxis kommen.

obige Angaben ohne Gewähr

Zahnärztlicher Bereitschaftsdienst

Der Bereitschaftsdienst dauert von Samstag 8.00 bis Montag 8.00 Uhr.

An Feiertagen und Brückentagen dauert der Dienst von 8.00 bis 8.00 Uhr des folgenden Tages. Der zahnärztliche Notfalldienst für den Zollernalbkreis an den Wochenenden und an den Feiertagen ist unter folgender einheitlicher Notdienst-Nummer erreichbar:

01805/911690

(Festpreis 14 ct/Minute; Mobilfunkpreise maximal 42 ct/Minute; Bandansage)

obige Angaben ohne Gewähr

Notdienst der Apotheken

Der Notdienst der jeweiligen Apotheke beginnt am angegebenen Tag um 8.30 Uhr und endet um 8.30 Uhr am nächsten Tag!

Albstadt:

27.02.2021: Obere Apotheke, Ebingen, Marktstr. 44, Tel. 07431/3240

28.02.2021: Palm-Apotheke, Ebingen, Sonnenstr. 31, Tel. 07431/51390

Balingen – Hechingen – Haigerloch – Bisingen:

27.02.2021: Friedrich-Apotheke, Balingen, Friedrichstr. 17, Tel. 07433/904460

28.02.2021: Heidelberg-Apotheke, Bisingen, Heidelbergstr. 22, Tel. 07476/8411 und

Löwen-Apotheke Starzach, Starzach-Bierlingen, Stiegelgasse 2, Tel. 07483/1036

obige Angaben ohne Gewähr

Telefonseelsorge Neckar-Alb

Tag und Nacht erreichbar unter Tel.: 0800/1110111

Angabe ohne Gewähr

Tierärztlicher Notdienst

Die Telefonnummer des jeweiligen tierärztlichen Notdienstes erfahren Sie über den Anrufbeantworter Ihres Tierarztes.

STADT ALBSTADT

Wahlbekanntmachung der Stadt Albstadt zur Landtagswahl am 14. März 2021

1. Am **14. März 2021** findet die **Wahl zum 17. Landtag von Baden-Württemberg** statt. Die Wahlzeit dauert von **8.00 bis 18.00 Uhr**.
2. Die Stadt Albstadt gehört zum Wahlkreis 63 Balingen und ist in 29 **allgemeine Wahlbezirke** eingeteilt:

Stimmbezirk	Gebäude	Gebäudeanschrift	rollstuhlgerecht
Albstadt-Tailfingen			
001-01	Städtischer Kindergarten	Wieslesweg 10	
001-02	BürgerBüro Tailfingen	Adlerstraße 14	
001-03	Haus der Vereine	Petrusstraße 10	
001-04	Lutherschule, Altbau, EG, Zimmer 3	Martin-Luther-Straße 25	
001-05	Grundschule Langenwand, Musiksaal	Vogelsangstraße 46	
001-06	Grundschule Langenwand, Zimmer 6	Vogelsangstraße 46	
001-07	Halle Stiegelschule	Gärtnerstraße 16	
Albstadt-Truchteltingen			
002-01	Rossentalschule, Turnhalle	Rossentalstraße 45	
002-02	Evangelisches Gemeindehaus	Holdertalstraße 6	
Albstadt-Ebingen			
011-01	Städtischer Kindergarten	Gartenstraße 103	
011-02	Kirchgrabenschule, Zimmer 11	Landgraben 16	
011-03	Schloßberg-Realschule, Zimmer A 107	Hohenzollernstraße 6	
011-04	Altentagesstätte AWO	Klarastraße 30	
011-05	Gymnasium, EG, Zimmer 05	Gymnasiumstraße 15	
011-06	Oststadtschule, Gymnastikraum	Flandernstraße 25	
011-07	Walther-Groz-Schule, Eingang B, Zimmer B 042	Johannesstraße 4-6	
011-08	Friedenskirche, Gemeindesaal	Kientenstraße 40	
011-09	Schalksburgschule, Turnhalle	Lautlinger Straße 206	
011-10	Schalksburgschule, Turnhalle	Lautlinger Straße 206	
011-11	Bürgerheim, Musik- und Kunstschule	Schützenstraße 76	
Albstadt-Margrethausen			
012-01	Turn- und Festhalle	Burgfelder Steige 5	
Albstadt-Lautlingen			
013-01	Turn- und Festhalle	Mühlgasse 14	
Albstadt-Laufen			
014-01	Ev. Gemeindehaus	Gallusstraße 10	
Albstadt-Onstmettingen			
021-01	Städtischer Kindergarten	Eberhardstraße 23	
021-02	Ev. Gemeindehaus	Heinrich-Heine-Straße 39	
021-03	Ev. Gemeindehaus	Heinrich-Heine-Straße 39	
Albstadt-Pfeffingen			
030-01	Ev. Gemeindehaus	Gutenbergstraße 15	
030-02	Ev. Gemeindehaus	Gutenbergstraße 15	
Albstadt-Burgfelden			
031-01	Bürgerhaus	Burgweg 4	

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis zum 21. Februar 2021 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der/die Wahlberechtigte wählen kann.

Für die Altenheime, Krankenhäuser und Pflegeheime sind keine Sonderwahlbezirke gebildet. Wahlberechtigte, die keinen Wahlraum außerhalb der Einrichtung aufsuchen können, haben die Möglichkeit, mit Briefwahl zu wählen. Die Anträge auf Erteilung eines Wahlscheines mit Briefwahlunterlagen müssen am Wohnort bei der Stadtverwaltung gestellt werden.

In der Stadt Albstadt werden zur Ermittlung des **Briefwahlergebnisses** 14 Briefwahlvorstände gebildet. Die Briefwahlvorstände treten am 14. März 2021 um 13.00 Uhr im Rathaus Albstadt, Marktstr. 35, 72458 Albstadt, zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses zusammen:

Briefwahlbezirk 01	Großer Sitzungssaal
Briefwahlbezirk 02	Großer Sitzungssaal
Briefwahlbezirk 03	Zimmer 323
Briefwahlbezirk 04	Zimmer 408
Briefwahlbezirk 05	Zimmer 421
Briefwahlbezirk 06	Zimmer 320
Briefwahlbezirk 07	Zimmer 224
Briefwahlbezirk 08	Zimmer 327
Briefwahlbezirk 09	Zimmer 414
Briefwahlbezirk 10	Zimmer 501
Briefwahlbezirk 11	Zimmer 309
Briefwahlbezirk 12	Zimmer 302
Briefwahlbezirk 13	Zimmer 306
Briefwahlbezirk 14	Zimmer 423

3. Jede/r Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er/sie eingetragen ist. Dies gilt nicht, wenn er/sie einen Wahrschein hat (siehe Nr. 4).

Die Wähler/innen haben ihre **Wahlbenachrichtigung** und ihren amtlichen **Persohnalausweis oder Reisepass** zur Wahl mitzubringen und die Wahlbenachrichtigung abzugeben.

Gewählt wird mit **amtlichen Stimmzetteln**. Jede/r Wähler/in erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer den Namen des Bewerbers und ggf. des Ersatzbewerbers der zugelassenen Wahlvorschläge im Wahlkreis. Wahlvorschlägen von Parteien wird zudem der Name der Partei und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, beigefügt. Rechts vom dem Namen des jeweiligen Wahlvorschlages ist ein Kreis für die Kennzeichnung des Stimmzettels aufgebracht.

Jeder Wähler/Jede Wählerin hat eine Stimme. Er/Sie gibt seine/ihre Stimme in der Weise ab, dass er/sie auf dem Stimmzettel in einen der hinter den Wahlvorschlägen befindlichen Kreise ein Kreuz einsetzt oder durch eine andere Art der Kennzeichnung des Stimmzettels eindeutig zu erkennen gibt, für welchen Wahlvorschlag er/sie sich entscheiden will.

Der Stimmzettel muss vom Wähler/von der Wählerin in einer Wahlkabine des Wahlraumes gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine/ihre Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4. Wähler und Wählerinnen, die einen **Wahrschein** haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahrschein ausgestellt ist,

- a) durch Stimmabgabe in **einem beliebigen Wahlbezirk** dieses Wahlkreises oder
- b) durch **Briefwahl**

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich vom Bürgermeisteramt einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag, sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen blauen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahrschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

5. Es wird besonders darauf hingewiesen, dass die Stimmabgabe ungültig ist, wenn der Stimmzettel eine Änderung, einen Vorbehalt oder einen beleidigenden oder auf die Person des Wählers/der Wählerin hinweisenden Zusatz enthält.

Bei Briefwahl gilt dies außerdem, wenn sich im Stimmzettelumschlag eine derartige Äußerung befindet sowie bei jeder sonstigen Kennzeichnung des Stimmzettelumschlages.

6. Jeder/jede **Wahlberechtigte** kann sein/ihr Wahlrecht **nur einmal und nur persönlich** ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle **des Wahlberechtigten** ist unzulässig (§ 8 Abs. 3 des Landtagswahlgesetzes).

Ein/e Wahlberechtigte/r, der/die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner/ihrer Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten/von der Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des/der Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 8 Abs. 4 Landtagswahlgesetz). Außerdem ist die Hilfsperson zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie durch die Hilfeleistung erlangt hat.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit einer Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des/der Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des/der Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuchs).

7. Die **Wahlhandlung** sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende **Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses** im Wahlbezirk sind **öffentlich**. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

Albstadt, 27. Februar 2021

gez. Steve Mall
Bürgermeister